



Nr. 13 im Dez. 1998

ATO Treuhand & Datenservice AG
ATO Verkauf AG

Tel. 031/306 66 66, Fax 031/306 66 00, E-Mail ato@ato.ch
Tel. 031/306 66 33, Fax 031/306 66 30, E-Mail info@atovk.ch

Liebe Kundinnen
Liebe Kunden

Information WIR-Geld

Im Umgang mit WIR-Geld zeigt die Praxis in steuerlicher Hinsicht folgendes:

1. Bei WIR-Geld handelt es sich um ein bargeldloses Girossystem, wobei WIR-Geld nicht Geld im Sinne eines ordentlichen gesetzlichen Zahlungsmittels ist, sondern ein **unverzinsliches Guthaben** des Empfängers bei der Girozentrale darstellt und dem die volle Zahlungskraft in nomineller Höhe zuerkannt wird. Dem doch ansehnlichem Mitgliederkreis kommt das verwendbare WIR-Geld in wirtschaftlichem Sinne einer Geldfunktion zu.
2. Das WIR-Geld kann als Zahlungsmittel mit voller Kaufkraft innerhalb des Mitgliederkreises für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Verschiedentlich werden aber WIR-Guthaben, aus Liquiditätsgründen, gegen Bargeld verkauft oder für die Gewährung von Darlehen eingesetzt. Diese Guthaben werden über die Girozentrale zum Kurs 1:1 oder aber oftmals auf dem freien Markt zu einem tieferen Kurs (mit Einschlag) verwertet. Dies jedoch gegen das Reglement der WIR-Bank.
3. Von der generellen Berücksichtigung eines Minderwertes (Einschlag) muss aus steuerlicher Sicht grundsätzlich abgesehen werden, da der WIR-Geld-Inhaber diese Mittel zum nominellen Wert absetzen kann.

Bei juristischen Personen sind allfällige Minderwerte über Rückstellungen, ausnahmsweise auch Abschreibungen, Rechnung zu tragen, wenn die WIR-Gelder tatsächlich und nachweisbar nicht zum vollen Kurs abgesetzt werden konnten. Eine vorsorgliche Gewährung eines Einschlages wird steuerlich nur mit grösster Zurückhaltung gewährt.

4. Es besteht grundsätzlich die Rechtsvermutung, dass WIR-Guthaben mit voller Kaufkraft in Waren oder Dienstleistungen umgesetzt werden können. Kann das WIR-Geld im freiem Raum nicht zum Nominalwert abgesetzt werden, so wird der tatsächlich eingetretene nachweisbare Verlust (Einschlag) bei der ordentlichen Gewinnsteuerveranlagung berücksichtigt.
5. Eine Wertberichtigung (Rückstellung), nicht aber Abschreibung von 20% wird steuerlich zugelassen, wenn die Steuerpflichtige nachweisen kann, dass sie in den vergangenen zwei Jahren regelmässig beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen auf dem als Zahlungsmittel eingesetzten WIR-Geld eine Einbusse hinnehmen musste.

bitte wenden

6. Handeln mit WIR-Guthaben.

Nicht selten müssen Firmen aus Liquiditätsgründen WIR-Guthaben gegen Bargeld veräußern. Da WIR-Geld im ansehnlichen Mitgliederkreis mit voller Kaufkraft eingesetzt werden kann und eine Veräußerung zu einem Minderwert gegen die WIR-Richtlinien verstößt, ist ein vorsorglicher Einschlag im Sinne einer Wertberichtigung steuerlich nicht zulässig. Erst der tatsächliche und bei der Veräußerung von WIR-Guthaben an Dritte (nicht an Aktionäre oder ihm Nahestehende) muss der Verlust beachtet werden. Im Gegenzug sind Gewinne, die aus dem Handel mit WIR-Geldern entstehen, von der steuerpflichtigen Unternehmung zu versteuern.

7. Beim Verkauf von WIR-Geld an den Anteilsinhaber oder ihm Nahestehende wäre die Geltendmachung eines Verlustes ausnahmsweise denkbar, wenn dieser die erworbenen WIR-Guthaben innert des laufenden Geschäftsjahres mit Verlust an Dritte weiterveräußern musste.

8. Bringen Aktionäre WIR-Gelder, die sie mit einem Einschlag erworben haben, in die Gesellschaft zum Nominalwert ein, so ist der vom Aktionär erzielte Gewinn, mindestens 20% des Nominalwertes, als geldwerte Leistung aufzurechnen.

9. Verzinsung von WIR-Gelddarlehen.

Da es einem Unternehmen, das Darlehen Dritten oder Aktionären in WIR-Guthaben gewährt, grundsätzlich auch offen steht, diese Leistungen mit dem gesetzlichen Zahlungsmittel zu erbringen, müssen die jeweils gültigen Zinssätze der ESTV zur Anwendung kommen. Ebenso muss die Rückzahlung zum Nominalwert in Währungsgeld oder in gleichwertigen WIR-Guthaben und nach den allgemeinen Amortisationskriterien erfolgen.